

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

|              |                                             |           |
|--------------|---------------------------------------------|-----------|
| 18. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. August 1965 | Nummer 90 |
|--------------|---------------------------------------------|-----------|

### Inhalt

#### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-<br>Nr. | Datum       | Titel                                                                                                                                                                                                                          | Seite |
|----------------|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 2011           | 23. 7. 1965 | RdErl. d. Innenministers<br>Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenerordnung . . . . .                                                                                                                                   | 926   |
| 2020           | 23. 7. 1965 | RdErl. d. Innenministers<br>Amtliche Schreibweise von Gemeinden und Gemeindeverbänden . . . . .                                                                                                                                | 927   |
| 2102           | 28. 7. 1965 | RdErl. d. Innenministers<br>Ausführungsanweisung zum Ausführungsgesetz über Personalausweise . . . . .                                                                                                                         | 927   |
| 8300           | 28. 7. 1965 | RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers<br>Anwendung des § 30 Abs. 2 bis 4 und des § 40 a Bundesversorgungsgesetz (BVG) auf Berufsoffiziere und<br>sogenannte Berufsunteroffiziere der ehemaligen Deutschen Wehrmacht . . . . . | 927   |

#### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Datum       |                                                                             | Seite |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------|-------|
|             | <b>Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei</b>                           |       |
|             | Personalveränderungen . . . . .                                             | 928   |
|             | <b>Innenminister</b>                                                        |       |
| 3. 8. 1965  | Bek. — Bundestagswahl 1965; hier: Zulassung eines Stimmzählgeräts . . . . . | 930   |
|             | Personalveränderungen . . . . .                                             | 928   |
|             | <b>Kultusminister</b>                                                       |       |
| 26. 7. 1965 | RdErl. — Festsetzung der Ferienordnung für das Schuljahr 1966/67 . . . . .  | 928   |
|             | <b>Hinweise</b>                                                             |       |
|             | Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen  |       |
|             | Nr. 35 v. 28. 7. 1965 . . . . .                                             | 929   |
|             | Nr. 36 v. 29. 7. 1965 . . . . .                                             | 929   |

## I.

2011

**Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung**RdErl. d. Innenministers v. 23. 7. 1965 —  
I C 2 / 17—21.115

Zur Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung v. 19. Dezember 1961 — AVwGebO NW — (GV. NW. S. 380), zuletzt geändert durch Verordnung v. 1. Juni 1965 (GV. NW. S. 142). — SGV. NW. 2011 —, gebe ich — im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und allen Landesministern — folgende Hinweise:

1. Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vermeidet im Gegensatz zu der Gebührenordnung von 1934 Wiederholungen von Vorschriften des zugrunde liegenden Gesetzes. Für gebührenrechtliche Entscheidungen muß deshalb häufig **unmittelbar** auf das **Gesetz über staatliche Verwaltungsgebühren** v. 29. September 1923 — VwGebG — (PrGS. NW. S. 6), geändert durch Gesetz v. 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), — SGV. NW. 2011 — zurückgegriffen werden, z. B. hinsichtlich der Gebührenfreiheit (§ 1 Abs. 2), des Ausschlusses anderweitiger Gebühren (§ 3 Abs. 1), der Erstattung von Auslagen (§ 3 Abs. 3) und der Erhebung von Gebühren- und Auslagenvorschüssen (§ 3 Abs. 4).
2. Eine **allgemeine Gebührenbefreiung** für gewisse gemeinnützige Unternehmen, wie sie § 3 der Verwaltungsgebührenordnung von 1934 in Verbindung mit dem bereits 1936 aufgehobenen Stempelsteuergesetz vorsah, enthält die AVwGebO NW nicht mehr. Den Gesichtspunkten der Förderung gemeinnütziger Zwecke kann vielmehr von Fall zu Fall nach Maßgabe des § 4 AVwGebO NW durch Gebührenermäßigung oder -erlaß Rechnung getragen werden.
3. Für sogenannte **Rahmengebühren** enthält § 8 AVwGebO NW Richtlinien, nach welchen Grundsätzen die einzelne Gebühr zu bestimmen ist. Die Einhaltung dieser normativen Ermessensrichtlinien unterliegt der verwaltungsgerichtlichen Prüfung (§ 114 VwGO). Diese Prüfung muß zur Aufhebung des Gebührenbescheides führen, wenn entgegen § 8 AVwGebO NW das dort umschriebene **Kostendeckungsprinzip** oder das **Aquivalenzprinzip** nicht beachtet oder entgegen den gegebenen Richtlinien mehr als die Mindestgebühr festgesetzt worden ist.

Die in § 8 AVwGebO NW enthaltenen Bemessungsmerkmale spiegeln Wesenselemente des Gebührenrechts wieder. Nach allgemeiner Auffassung ist die Gebühr ihrem Wesen nach ein öffentlich-rechtliches Entgelt für eine besondere Leistung der Verwaltung. Diese Leistung erfordert einen Aufwand an persönlichen und sächlichen Mitteln. Je umfangreicher und schwieriger die Sache ist, desto größer ist auch der Aufwand und desto höher darf in dem gegebenen Gebührenrahmen die Gebühr angesetzt werden (**Kostendeckungsprinzip**). Ist hingegen die Sachbehandlung nur von geringem Umfang und bietet sie keine Schwierigkeiten, so dürfen gemäß § 8 Satz 2 AVwGebO NW nur die Mindestgebühren gefordert werden, sofern auch der Gegenstand der Amtshandlung nur von untergeordneter Bedeutung ist. In dem Gebot, bei der Bemessung der Gebühr die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen, kommt das dem Gebührenrecht wesensgemäß innewohnende **Aquivalenzprinzip** zum Ausdruck. Die Gebühr ist das Äquivalent für den Nutzen. Je höher der Wert der Verwaltungsleistung für das bürgerliche Leben des Leistungsempfängers ist, desto höher ist in dem gegebenen Rahmen die Gebühr zu bemessen. **Verwaltungsaufwand** und **Wert der Verwaltungsleistung** sind **gleichrangige Bemessungsfaktoren**.

Demgegenüber hat die **Leistungsfähigkeit des Zahlungspflichtigen** mit dem Wesen der Gebühr nichts zu tun. Sie kann nur gebührenmindernd berücksichtigt werden. Eine Gebühr, die über das durch Verwaltungsaufwand und Nutzwert der Verwaltungsleistung gerechtfertigte Maß hinaus noch deshalb erhöht wird,

weil der Begünstigte wohlhabend ist, wäre keine Gebühr mehr, sondern eine Steuer. Sie verstieße auch gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG), der auf dem Gebiet des Gebührenrechts besagt, daß alle Pflichtigen unter gleichen gebührenrechtlichen Voraussetzungen gleich zu behandeln sind. Vor diesem Grundsatz darf nur aus sozialstaatlichen Gründen (Art. 20 Abs. 1 GG) zugunsten des Gebührenpflichtigen abgewichen werden.

Wenn demnach die Leistungsfähigkeit des Zahlungspflichtigen als gebührenerhöhender Faktor ausscheidet, die beiden anderen Bemessungsfaktoren — Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes — aber gleiches Gewicht besitzen, so ergibt sich für den Ansatz einer Gebühr innerhalb eines gegebenen Gebührenrahmens folgendes: Nur wenn beide Faktoren in sehr hohem Maße gegeben sind, wenn also in einer sehr umfangreichen und sehr schwierigen Sache dem Gebührenpflichtigen eine Leistung von sehr großem Nutzen erbracht wird, rechtfertigt sich eine der oberen Grenze des Gebührenrahmens angenäherte Gebühr oder die Höchstgebühr. Ist aber die Sachbehandlung nur von geringem Umfang und bietet sie keine Schwierigkeiten, so darf im allgemeinen auch bei größerem Nutzeffekt keine aus der oberen Hälfte der Gebührenskala entnommene Gebühr gefordert werden. Gebührentatbestand ist immer nur die **Erteilung** einer Genehmigung, Erlaubnis usw. Nur nach der hierfür geleisteten Arbeit bestimmen sich Umfang und Schwierigkeit der Sache. Die Notwendigkeit **laufender Kontrollen** rechtfertigt nicht die Festsetzung einer höheren Gebühr.

4. § 9 Abs. 1 AVwGebO NW regelt lediglich die **Gebührenpflichtigkeit eines Widerspruchsbescheides**, der den Widerspruch gegen einen gebührenpflichtigen Verwaltungsakt oder gegen eine Gebührenfestsetzung ganz oder teilweise zurückweist. Die Bestimmung gilt nicht für die zahlreichen Fälle, in denen sich der Widerspruch gegen einen nicht gebührenpflichtigen Verwaltungsakt richtet.
5. Der Gebührentarif berücksichtigt neben Amtshandlungen der Landesbehörden auch Amtshandlungen, die von Kommunalbehörden und anderen öffentlichen Aufgabenträgern in **Erledigung staatlicher Auftragsangelegenheiten** (§ 2 VwGebG) oder in **Erfüllung von Pflichtaufgaben nach Weisung** vorgenommen werden. Im letzteren Falle ergibt sich die Verbindlichkeit der landesrechtlichen Gebührenvorschriften aus § 3 Satz 2 des Ersten Vereinfachungsgesetzes oder aus § 50 OBG.
6. Der Gebührentarif gilt nicht für **Amtshandlungen zur Erledigung von Selbstverwaltungsangelegenheiten**. Das ist insbesondere bei der Anwendung der allgemeinen Gebührentatbestände in den Tarifnummern 1 (Abschriften und Auszüge), 17 (Beglaubigungen usw.) und 32 (Genehmigungen usw.) zu beachten.
7. Von besonderer Bedeutung ist die Gebührenregelung für die **Bauaufsichtsbehörden** in den Tarifnummern 11 und 14. Mit Rücksicht auf die in der Praxis festzustellende erhebliche Uneinheitlichkeit der Gebührentatbestände und die daraus für Bauherren, Bauwirtschaft und Architekten sich ergebenden Schwierigkeiten hat die Landesregierung es für erforderlich gehalten, wenigstens die **Gebührentatbestände** und die **Bemessungsgrundlagen** zu vereinheitlichen. Sie hat es jedoch den kommunalen Aufgabenträgern überlassen, die **Gebührenhöhe** unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten anderweitig festzusetzen. Das ist in § 13 Abs. 3 AVwGebO NW zum Ausdruck gebracht worden.
8. Die Vorschriften der AVwGebO NW sind, wie sich aus § 13 Abs. 4 ergibt, bei der Anwendung aller **landesrechtlichen Gebührenordnungen** zu beachten, in denen entsprechende Vorschriften fehlen oder unvollständig sind. Dies bezieht sich sowohl auf selbständige Gebührenordnungen wie auf Gebührenregelungen, die als Nebenvorschriften in Gesetzen und Verordnungen enthalten sind. Ausdrücklich abweichende Vorschriften, wie z. B. in der als Landesrecht fortgeltenden Gebührenordnung für die Gesundheitsämter v.

28. März 1935 (RGBl. I S. 481), haben jedoch den Vorrang vor dieser nur „ergänzenden“ Regelung.

Soweit in **bundesrechtlichen Verwaltungsgebührenvorschriften** Regelungen über die Gebührenbefreiung und -ermäßigung, über die Fälligkeit der Gebühr, über die Gebührenpflicht für abiehende oder Widerspruchsbescheide, über die persönliche Gebührenpflicht und über den Umfang der zu erstattenden Auslagen fehlen, sind die §§ 2 bis 12 AVwGebO NW **sinngemäß** und **ergänzend** zu berücksichtigen.

9. Der RdErl. v. 17. 1. 1962 (SMBI. NW. 2011) wird hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1965 S. 926.

## 2020

### Amtliche Schreibweise von Gemeinden und Gemeindeverbänden

RdErl. d. Innenministers v. 23. 7. 1965 —  
III A 2 — 1630/65

Im zweiten Absatz des mit RdErl. v. 16. 6. 1965 (MBl. NW. S. 742) bekanntgegebenen Beschlusses der Landesregierung v. 16. 6. 1965 muß es in der achten Zeile richtig heißen:

„Amt Erkelenz-Land“

— MBl. NW. 1965 S. 927.

## 2102

### Ausführungsanweisung zum Ausführungsgesetz über Personalausweise

RdErl. d. Innenministers v. 28. 7. 1965 —  
I C 3 — 13—40.12

1. Durch die mit meinem RdErl. v. 5. 11. 1964 (MBl. NW. S. 1770 — SMBI. NW. 2102) angeordnete Ergänzung der Ausführungsanweisung — Aushändigung eines neuen Personalausweises regelmäßig nur nach schriftlicher Aufforderung zum Abholen — sollte der Erschleichung eines falschen Personalausweises vorgebeugt werden. Deshalb sollte die Aushändigung von Ausweisen an Personen verhindert werden, die mit der Behauptung, ihren Personalausweis gerade verloren zu haben, sich einen neuen Ausweis zu verschaffen suchen, der mit eigenem Lichtbild versehen ist, aber auf den Namen eines Dritten lautet.
2. Um eine elastischere Handhabung der Bestimmung zu erleichtern, erhält in Nummer 4.301 der Ausführungsanweisung zum Ausführungsgesetz über Personalausweise v. 26. 4. 1958 (SMBI. NW. 2102) der **letzte Absatz** folgende Fassung:

Ohne vorherige schriftliche Aufforderung darf ein Personalausweis nur ausgehändigt werden, wenn der Antragsteller der aushändigenden Dienstkraft der Meldebehörde persönlich bekannt ist oder begründete Zweifel an seiner Identität in anderer Weise, z. B. durch Vergleich mit einem anderen amtlichen Ausweis mit deutlich erkennbarem Lichtbild (Dienstausweis, Führerschein usw.) oder durch der Meldebehörde persönlich bekannte Zeugen ausgeschlossen werden können.

— MBl. NW. 1965 S. 927.

## 8300

### Anwendung des § 30 Abs. 2 bis 4 und des § 40 a Bundesversorgungsgesetz (BVG) auf Berufsoffiziere und sogenannte Berufsunteroffiziere der ehemaligen Deutschen Wehrmacht

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 7. 1965 —  
II B 2—4201.3 4201.5:4222.1 (8/65)

Zur Frage der Anwendung des § 30 Abs. 2 bis 4 und des § 40 a BVG auf Berufsoffiziere und sogenannte Berufsunteroffiziere der ehemaligen Deutschen Wehrmacht

nehme ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

#### 1. Berufsoffiziere

- 1.1 Die als Berufsoffiziere in der ehemaligen Deutschen Wehrmacht erreichte Stellung ist kein Maßstab für die Feststellung eines besonderen beruflichen Betroffenseins oder für die Entscheidung über den Berufsschadens- oder Schadensausgleich.

Durch die Auflösung der Deutschen Wehrmacht im Jahre 1945 entfiel für die Berufsoffiziere der Deutschen Wehrmacht die Grundlage ihres Berufes; sie mußten alle — ob beschädigt oder nicht — in einen anderen Beruf überwechseln. Auch die an den Folgen einer Schädigung verstorbenen ehemaligen Berufsoffiziere hätten im Erlebensfalle ihren Beruf wechseln müssen. Daher kommt es für die Erhöhung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) gemäß § 30 Abs. 2 BVG nur darauf an, ob und inwieweit sich die Schädigungsfolgen bei der Auswahl oder Ausübung eines anderen Berufes nachteilig auswirkten; für die Gewährung eines Berufsschadensausgleichs ist ebenfalls nicht die Stellung als ehemaliger Berufsoffizier entscheidend, sondern die Stellung in dem Beruf, den der Betroffene (nach Auflösung der Wehrmacht) ohne die Schädigungsfolgen wahrscheinlich ausgeübt hätte. Entsprechendes gilt in bestimmten Fällen für die Gewährung eines Schadensausgleichs.

#### 1.2 Höherbewertung der MdE nach § 30 Abs. 2 BVG

Ein Anspruch auf Höherbewertung der MdE besteht entsprechend der Anspruchsvoraussetzungen des § 30 Abs. 2 Satz 2 BVG nur, wenn der Beschädigte infolge der Schädigung

- a) überhaupt keinen anderen Beruf ergreifen konnte,
  - b) nur einen Beruf ausüben kann, der erfahrungsgemäß zur Schulbildung und dem in der Vergangenheit betätigten Ausbildungswillen in einem Mißverhältnis steht,
  - c) zwar einen der Schulbildung und dem betätigten Ausbildungswillen angemessenen anderen Beruf erlangt hat, in diesem Beruf durch die Art der Schädigungsfolgen aber in einem wesentlichen höheren Grade als im allgemeinen Erwerbsleben erwerbsgemindert ist;
- oder
- d) infolge der Schädigung am weiteren Aufstieg in seinem neuen Beruf gehindert ist.

Es ist nicht allgemein darauf abzustellen, daß der Beschädigte seinen früheren Beruf mit gleichen oder gar besseren Erfolgsaussichten erneut im Rahmen der Bundeswehr ausüben könnte. Einmal unterliegt die Berufswahl der freien Willensbestimmung, und zum anderen sind die Verwendungsmöglichkeiten für die ehemaligen Angehörigen der Deutschen Wehrmacht in der Bundeswehr aus den verschiedensten Gründen sehr eingeschränkt. Bei Beurteilung des beruflichen Betroffenseins ist im allgemeinen nur dann von einer den Verhältnissen im Einzelfall entsprechenden Laufbahngruppe in der Bundeswehr auszugehen, wenn die vom Beschädigten begehrte Einstellung an den Schädigungsfolgen gescheitert ist.

#### 1.3 Berufsschadensausgleich

Bei der Einstufung in die Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, die der Beschädigte ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten und dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen wahrscheinlich angehört hätte (§ 30 Abs. 4 Satz 1 BVG), gelten die oben für eine Höherbewertung der MdE aufgestellten Grundsätze entsprechend.

#### 1.4 Schadensausgleich

Nach § 40 a Abs. 2 Satz 2 BVG ist das Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe maßgebend, der der Verstorbene entweder angehört **hat** oder der er ohne die Schädigung angehört **hätte**.

Sofern die erste Alternative anzuwenden ist, weil der berufliche Werdegang als abgeschlossen betrachtet werden muß, ist das Durchschnittseinkommen nach § 4 Abs. 2 der VO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG unter Berücksichtigung der als Berufsoffizier der ehemaligen Deutschen Wehrmacht tatsächlich erreichten Stellung zu ermitteln. In allen übrigen Fällen ist die maßgebende mutmaßliche Berufs- oder Wirtschaftsgruppe ähnlich wie beim Berufsschadensausgleich entsprechend den Lebensverhältnissen, beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten der Verstorbenen zu bestimmen.

## 2. Sogenannte Berufsunteroffiziere

Die für Berufsoffiziere aufgestellten Grundsätze gelten sinngemäß auch für die sogenannten Berufsunteroffiziere der ehemaligen Deutschen Wehrmacht. Allerdings ist zu beachten, daß das Dienstverhältnis dieses Personenkreises nicht auf Lebenszeit, sondern nur auf die Dauer von 12 Jahren abgestellt war. Es ist vergleichbar mit dem derzeitigen Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit in der Bundeswehr. Daraus ergibt sich, daß die erste Alternative des § 40 a Abs. 2 Satz 2 BVG bei Witwen von früheren „Berufsunteroffizieren“ nicht zum Zuge kommen kann. Maßgebend ist daher in allen Fällen die Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Verstorbene ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, seinen beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten wahrscheinlich angehört hätte.

An die Landesversorgungsämter  
Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1965 S. 927.

## II.

### Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

#### Personalveränderungen

Es sind in den Ruhestand getreten:

Verwaltungsgerichtsrat H. Steffens vom Verwaltungsgericht in Düsseldorf

Verwaltungsgerichtsrat Dr. R. Dobisch vom Verwaltungsgericht in Münster i. W.

— MBl. NW. 1965 S. 928.

### Innenminister

#### Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

#### Ministerium

Regierungsdirektor Dr. R. Freund zum Ministerialrat

Regierungsrat U. Nordbeck zum Oberregierungsrat

Polizeirat Dr. H. Bröcker zum Polizeioberrat

#### Bezirksregierung Arnsberg

Regierungsrat K. Wurmbach zum Oberregierungsrat

#### Bezirksregierung Detmold

Regierungsrat A. Neumann zum Oberregierungsrat

#### Bezirksregierung Köln

Regierungsrat G. Venohr zum Oberregierungsrat

#### Landesamt für Besoldung und Versorgung NW

Regierungsdirektor K. Erzberger zum Leitenden Regierungsdirektor

#### Landesrentenbehörde NW

Regierungsrat H. Steinbach zum Oberregierungsrat

Es ist versetzt worden:

Regierungsrat E. Paasche von der Bezirksregierung Detmold zur Bezirksregierung Köln

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ministerialdirigent R. Maus, Innenministerium

Es ist ausgeschieden:

Regierungsrat B. Blank, Bezirksregierung Köln wegen Übernahme in den Dienst einer Stadtverwaltung.

— MBl. NW. 1965 S. 928.

### Kultusminister

#### Festsetzung der Ferienordnung für das Schuljahr 1966/67

RdErl. d. Kultusministers v. 26. 7. 1965 —  
II A. 36—70 0 Nr. 1512 65

#### 1. Allgemeinbildende Schulen

Für höhere Schulen, Realschulen sowie für die Volksschulen einschließlich ihrer Sonderformen gilt für das Schuljahr 1966/67 folgende Ferienordnung:

##### 1.1 in Gemeinden mit höheren Schulen oder Realschulen

| Ferien      | Erster Ferientag          | Letzter Ferientag         | Werkstage |
|-------------|---------------------------|---------------------------|-----------|
| Ostern      | Donnerstag<br>7. 4. 1966  | Dienstag<br>19. 4. 1966   | 9         |
| Pfingsten   | Dienstag<br>24. 5. 1966   | Sonnabend<br>4. 6. 1966   | 10        |
| Sommer      | Donnerstag<br>28. 7. 1966 | Mittwoch<br>7. 9. 1966    | 36        |
| Herbst      | Montag<br>24. 10. 1966    | Sonnabend<br>29. 10. 1966 | 6         |
| Weihnachten | Freitag<br>23. 12. 1966   | Montag<br>9. 1. 1967      | 14        |
|             |                           |                           | 75        |

Die Osterferien 1967 sind vorgesehen für die Zeit vom 22. 3. bis 6. 4. 1967.

1.2 in Gemeinden ohne höhere Schulen oder Realschulen können die Sommerferien entsprechend den örtlichen Verhältnissen in der Landwirtschaft in zwei Abschnitte geteilt werden, die von den Schülern festgesetzt und dem Regierungspräsidenten mitgeteilt werden.

#### 2. Berufsbildende Schulen

| Ferien      | Erster Ferientag          | Letzter Ferientag       | Werkstage |
|-------------|---------------------------|-------------------------|-----------|
| Ostern      | Donnerstag<br>7. 4. 1966  | Dienstag<br>19. 4. 1966 | 9         |
| Pfingsten   | Dienstag<br>24. 5. 1966   | Sonnabend<br>4. 6. 1966 | 10        |
| Sommer      | Donnerstag<br>28. 7. 1966 | Mittwoch<br>7. 9. 1966  | 36        |
| Weihnachten | Freitag<br>16. 12. 1966   | Montag<br>9. 1. 1967    | 20        |
|             |                           |                         | 75        |

Das Schuljahr 1966/67 schließt am 31. 3. 1967. Für die Bergberufs- und Bergschulen, die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen, die höheren Landbauschulen, die Landfrauenschulen und sonstigen höheren Fachschulen verbleibt es bei der mit RdErl. v. 16. 12. 1955 — II E

4.07.13 Nr. 6049/55 — (ABl. KM. NW. 1956 S. 14)  
getroffenen Regelung.

An die Regierungspräsidenten,  
Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten  
und Oberbergämter  
des Landes.

— MBL. NW. 1965 S. 928.

## Hinweise

### Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 35 v. 28. 7. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

| Glied.-<br>Nr. | Datum       |                                                                                                                                                                                        | Seite |
|----------------|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 20302<br>213   | 9. 7. 1965  | Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVOFeu) . . . . . | 213   |
| 20320          | 1. 7. 1965  | Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr auf dem Gebiete des Reisekostenrechts . . . . .                                   | 214   |
| 20320          | 9. 7. 1965  | Überleitungsverordnung zum Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .                                                                                                 | 214   |
| 221            | 5. 7. 1965  | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Welt-<br>raumforschungs-Organisation (ESRO) . . . . .                                         | 214   |
| 600            | 15. 7. 1965 | Verordnung über die Übertragung der Zuständigkeit für die Verwaltung der Erbschaftsteuer vom Fi-<br>nanzamt Münster-Stadt auf das Finanzamt Münster-Land . . . . .                     | 216   |
| 97             | 7. 7. 1965  | Verordnung über Verkehrsabgaben für die ostwestfälischen Häfen Getmold, Hahlen, Hille, Lübbecke<br>und Minden am Mittellandkanal, Minden und Vlotho an der Weser . . . . .             | 214   |
|                |             | Anzeige nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872 (PrGS. NW. S. 2)                                                                                                                      |       |
|                | 30. 6. 1965 | Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 45 Abs. 6 des Wassergesetzes vom 22. Mai<br>1962 (GV. NW. S. 235) . . . . .                                              | 216   |

— MBL. NW. 1965 S. 929.

Nr. 36 v. 29. 7. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

| Glied.-<br>Nr. | Datum       |                                                                                                                                                                                            | Seite |
|----------------|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 20300          | 16. 7. 1965 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der<br>Beamten im Geschäftsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . . | 217   |
| 20305          | 16. 7. 1965 | Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des<br>Kultusministers . . . . .                                                                 | 218   |

— MBL. NW. 1965 S. 929.

**Innenminister****Bundestagswahl 1965;  
hier: Zulassung eines Stimmzählgeräts**

Bek. d. Innenministers v. 3. 8. 1965 — I B 1-20—15.13

Der Bundesminister des Innern hat mit Bescheid v. 29. 7. 1965 das von der Firma Feinmaschinenbau F. Eller, Darmstadt-Eberstadt, entwickelte Stimmzählgerät „System Darmstadt“ für die Bundestagswahl 1965 nach § 35 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes amtlich zugelassen. Mit dieser Zulassung ist festgestellt, daß Geräte dieser Bauart zur Verwendung bei der Bundestagswahl 1965 geeignet sind. Die Geräte müssen in der Bauart dem Gerät entsprechen, das von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt mit Prüfungsbericht v. 7. 7. 1965 begutachtet worden ist. Die Zulassung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Plastikbeutel für die Wahlmarken der Wahlvorschläge (Listen 1 bis 3) müssen so groß sein, daß sie etwa 1 000 Wahlmarken aufnehmen können. Zur Kennzeichnung sind die Nummern der Plastikbeutel einzuprägen und mit unverwischbarer Spezialfarbe aufzudrucken.
2. Die Plexiglasabdeckung der Felder für die Wahlvorschläge ist so einzurichten, daß diese durch Unbefugte nicht ausgewechselt werden können.
3. Die richtige Nullstellung der Zählwerke ist in der Bedienungsanleitung ausführlich zu beschreiben.
4. Der Hub der Zähler ist durch Verstimmen des Zwischenstücks Nummer 3051.8A unveränderlich einzustellen.

5. Der Freigeber ist so zu konstruieren, daß fehlerhafte Anzeigen der Zählwerke durch unsachgemäße Bedienung ausgeschlossen sind. Die Handhabung des Freigebers ist in der Bedienungsanleitung eingehend zu beschreiben.
6. Die Deckplatte ist gegen Hochklappen zu sichern und durch entsprechende Stützen abzufangen.
7. Schloß und Bodenplatte des Schrankes dürfen von außen nicht abschraubbar sein.

Der Bundesminister des Innern hat die Verwendung des zugelassenen Geräts für die Bundestagswahl 1965 gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Verwendung von Stimmzählgeräten bei Wahlen zum Deutschen Bundestag v. 24. August 1961 (BGBl. I S. 1618) unter folgenden Voraussetzungen genehmigt:

1. Es dürfen keine „unabhängigen“ Wahlkreisbewerber aufgetreten sein.
2. Es dürfen in einem Wahlkreis nicht mehr als 9 Wahlvorschläge zugelassen worden sein.
3. Die Funktionsfähigkeit des Geräts muß vor der Wahl nach der Bedienungsanleitung und Wartungsvorschrift der Firma Feinmaschinenbau F. Eller, Darmstadt-Eberstadt, geprüft worden sein und darf keine Beanstandungen ergeben haben.

An die Gemeinden,

Ämter,

Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörde,

Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1965 S. 930.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.